

Volker vom Berg

Der Ruhreisenstreit vom November 1928 in Verlauf und Entscheidungen *

Dr. Volker vom Berg, geboren 1945 in Langenhorn/Husum, studierte Wirtschafts- und Geschichtswissenschaft in Münster und Bochum. Er ist seit 1975 als Studienrat in Essen tätig. 1977 promovierte er zum Dr. phil. an der Ruhruniversität, Abteilung Geschichtswissenschaft.

Ausgangslage und Ereignisse bis zu den Hilfsbeschlüssen am 17.11.19. November

In diesen Wochen vor fünfzig Jahren standen sich im Ruhrrevier Metallarbeiter bzw. ihre Gewerkschaften und der Arbeitgeberverband der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller - kurz „Arbeitnordwest“ genannt - in einem Arbeitskampf gegenüber, den beide Seiten mit besonderer Härte und Erbitterung führten.

Daß sich durch die fast fünfwöchige Aussperrungsaktion der Arbeitgeber ganz erhebliche wirtschaftliche Schäden ergaben¹, stand und steht jedoch durchaus nicht

* Zu dem Schwerpunkt dieses Heftes über den „Ruhreisenstreit“ siehe neben den folgenden drei Beiträgen auch die literarische Darstellung auf S. 439 ff.

¹ Akten der Reichskanzlei (Müller II), hrsg. von D. Erdmann/W. Mommsen, Boppard 1970, Bd. I, S. 255, (im folgenden zitiert als: Akten . . .) Hilferding schätzte den Verlust auf rd. 100 Mio. RM je Woche.

im Vordergrund der analysierenden Betrachtung. Die Bekundungen einer äußerst engagierten öffentlichen Meinung, die zudem einmalig und fast einmütig für die Ausgesperrten Partei ergriff, zielten vielmehr auf die Motive und Beweggründe, von denen sich die Tarifkontrahenten, aber auch die politischen Gremien bis hinauf zur Reichsregierung, bei ihrem Verhalten leiten ließen.

Immerhin richtete sich die Aussperrung von rd. 213 000 Metallarbeitern für die Zeit vom 1. November bis zum 3. Dezember 1928 gegen eine sozialpolitische Er rungenschaft allerhöchsten Ranges in der Weimarer Republik. Es ging dabei um das staatliche Schlichtungswesen, dessen Praxis die zuständigen Reichsarbeitsminister und Schlichter zu einem Führungsinstrument staatlicher Sozialpolitik ausgebaut hatten. Die darin vorgesehenen staatlichen Verbindlichkeitserklärungen von Schieds sprüchen schufen, wenn die „getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist“², verbindliche Tarifverträge auch ohne die Zustimmung beider Tarifparteien.

Mit der oben zitierten Formulierung begründete der damalige Reichsarbeitsminister *R. Wisseil* (SPD) seine Verbindlichkeitserklärung zum Schiedsspruch des Oberlandesgerichtsrates *Dr. Joetten*. Dieser Schlichter hatte seinen Spruch am 26. Oktober nach erfolglosen Bemühungen um eine Parteizustimmung alleinverantwortlich für den Bereich der o. g. Tarifparteien gefällt³. Nachträglich stimmten ihm dann die drei Gewerkschaften zu, und sie beantragten die Verbindlichkeitserklärung, während Arbeitnordwest in einer eigenen Stellungnahme sofort ablehnte⁴. Entgegen der Verbindlichkeitserklärung am 31. Oktober sperrten die Arbeitgeber zum 1. November ihre Arbeitnehmer aus. Damit zog man die Konsequenz aus einer bereits am 13. Oktober - also noch vor Beginn der Schlichtungsverhandlungen am 15. Oktober - ausgesprochenen Massenkündigung zum 31. Oktober!

Die für viele Beteiligte völlig überraschende⁵ Kampfansage von Arbeitnordwest an die staatliche „Schlichtungsbürokratie“⁶ wirkte sich wegen der Arbeitsruhe am 1. November (Allerheiligen) erst am darauffolgenden Freitag voll für die Metallarbeiter aus. Rasch geriet nun die Frage nach der materiellen Versorgung der Ausgesperrten in den Vordergrund, denn die schon am 1. November vom Bezirksleiter des Deutschen Metallarbeiterverbandes (DMV), *K. Wolf*, in Essen angekündigten Gewerkschaftsunterstützungen erfaßten nur einen relativ kleinen Teil der Arbeitneh-

2 § 6 der Schlichtungsverordnung. RGBl, 1923, S. 1043 ff.

3 Grauert/Schoppen/Mansfeld, *Der Rechtsstreit im Arbeitskampf der westdeutschen Eisenindustrie*. Mannheim/Berlin/Leipzig 1929, S. 214 ff.

4 *Stahl und Eisen*, 1928, Nr. 44, S. 1564.

5 Ufermann, P., *Die große Hüttenarbeitersperrung vor 25 Jahren in: Gewerkschaftliche Monatshefte*, 1953, S. 668 ff. sowie *Fünfundzwanzig Jahre Arbeitnordwest*, Düsseldorf 1928, S. 168.

6 *Fünfundzwanzig Jahre*. S. 221.

mer⁷. Der weitaus größere Teil blieb somit auf andere Unterstützungen angewiesen, was nach Lage der Dinge Erwartungen insbesondere auf Arbeitslosengeld bzw. sonstige Leistungen der Behörden hervorbrachte.

Die nächsten Tage vergingen mit äußerst hektischen Aktivitäten der politischen Parteien. In der Zwischenzeit hatte Arbeitnordwest dem Duisburger Arbeitsgericht am 3. November eine Feststellungsklage auf Nichtigkeit des Schiedsspruches und der Verbindlichkeitserklärung eingereicht, und der Beschluß darüber war vorerst noch auf den 23. November terminiert. Unter den Parteien hatte die KPD inzwischen die Führungsrolle übernommen und schon am 3. November den lokalen Entscheidungsraum um die Ebenen des Preußischen Landtages sowie des noch in seinen Sommerferien befindlichen Reichstages erweitert. So etwa mußte auf den Antrag der KPD hin, den Reichstag vorzeitig statt auf den 13. November schon auf den 8. November einzuberufen, der Ältestenrat tagen. Im Verlaufe seiner Verhandlungen gab der Präsident, *P. Loebe*, die Absicht des Reichsarbeitsministeriums bekannt, den Gemeinden bei den bevorstehenden finanziellen Belastungen Hilfen zu gewähren. Zum Tarifkonflikt selber wolle sich die Reichsregierung insgesamt erst nach geklärter Rechtslage äußern, was also noch bis zum 23. November dauern mochte . . . ! Die politisch brisante Unterstützungsfrage spielte man unter diesen Umständen natürlich erst recht hoch.

Eine Debatte im Preußischen Landtag am 6./7. November hatte unterdessen erstmals die Standpunkte der Parteien einer engagierten und mehrheitlich arbeitnehmerfreundlichen Öffentlichkeit bekanntgemacht. Ihren Erwartungen zugunsten eines starken Unterstützungseingreifens des Staates hatte in der Zwischenzeit und parallel eine breite Presse nachhaltig Ausdruck verschafft.

Das Kabinett selbst, das erstmals am 10. November in einer Ministerbesprechung den Lohnkonflikt behandelte, weil eine Flut von Hilfeersuchen dies unumgänglich machte⁸, beschloß unterdessen vorerst noch einvernehmlich, „daß der Reichsarbeitsminister im Reichstag die Anträge und Interpellationen ausführlich beantwortet“⁹. Die erste Reichstagsitzung dazu war inzwischen auf den 12. November festgesetzt worden.

Ehe man allerdings diese öffentliche Meinungsebene erreichte, ergaben sich im Hintergrund bereits vorsichtige Fühlungen zwischen den beiden Tarifkontrahenten. Auf Anregung des Düsseldorfer Regierungspräsidenten *Bergemann* kamen vom 12. November an dreiseitige Sondierungsgespräche zustande.

Die parallel dazu verlaufende Reichstagsdebatte, die im wesentlichen noch einmal die Positionen der Parteien bekräftigte, wie sie schon Tage zuvor im Preußischen

7 Der Organisationsgrad im Streikgebiet lag bei etwa 25-30%. Bahne, S., Die KPD im Ruhrgebiet in der Weimarer Republik, in: Arbeiterbewegung an Rhein und Ruhr, hrsg. von J. Reulecke, Wuppertal 1974, S. 326.

8 Akten, S. 212.

9 Ebenda, S. 212.

Landtag bekanntgeworden waren, ergab jedoch ein zwiespältiges Bild, insofern als die größte Regierungsfraktion (SPD) im Plenum voll der öffentlichen Erwartungshaltung zu entsprechen suchte, während ihre Regierungsvertreter offensichtlich danach trachteten, den Konflikt herunterzuspielen und auf die autonome Verbänderebene zurückzuleiten, um so aus einer insbesondere koalitionspolitisch äußerst mißlichen Lage herauszukommen¹⁰. Dieses Bestreben verstärkte sich dabei angesichts der argwöhnischen Haltung der Deutschen Volkspartei (DVP) und vor allem wegen des vorzeitig ergangenen Arbeitsgerichtsurteils vom 12. November, das den Joetten-Spruch in der Tat für nichtig erklärte¹¹.

Auch auf die noch schleppend beginnenden Vermittlungsbemühungen Bergemanns konnte diese erste juristische Entscheidung nicht ohne Folgewirkungen bleiben. Zweifellos befanden sich dabei die Gewerkschaften in einer taktisch schwierigen Situation: gingen sie auf das Vermittlungsangebot der Arbeitgeber ein, das nach deren Willen auf jeden Fall ein wirtschaftlich tragbares Definitivum — also unabhängig von evtl. späterer Rechtsprechung und deutlich unter dem Joetten-Spruch liegend — zu sein hatte¹², so verzichteten sie dabei nicht nur auf einen vermeintlich korrekten staatlich garantierten Schiedsspruch, sondern sie übernahmen darüber hinaus auch noch die meinungspolitisch undankbare Aufgabe, die Rücknahme der eigenen Position gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit insgesamt vertreten zu müssen. Daß sie dabei im Grunde das Geschäft der Arbeitgeber besorgten, die ohnehin stets den im Schlichtungsinstitut verankerten Führungsanspruch staatlicher Sozialpolitik in der Maske eines Befürworters eines autonomen Arbeitsrechtes auszudünnen bestrebt waren¹³, bedeutete für ihre Verhandlungsführung wohl das schwerwiegendste Handikap auf dem Wege zu einer staatsfreien Verständigung. Angesichts des traditionell engen Zusammenhangs zwischen freier Gewerkschaftsbewegung, die den Arbeitskampf tonangebend führte, und Sozialdemokratie mußte eine derartige Gewerkschaftsposition auch zu einem unerfreulichen Ereignis für die Kanzlerpartei werden. Ihr wäre nämlich auf der politischen Ebene eine ganz ähnliche Rolle zugefallen: Entweder man hatte die offensichtliche Aufgabe staatlicher Führung in der Sozialpolitik zu akzeptieren und einer fast einhellig für die Ausgesperrten eingestellten Öffentlichkeit klarzumachen oder aber man verschaffte der

10 So etwa versuchte die SPD dem freigewerkschaftlichen Verhandlungsführer eine indirekte Entscheidungshilfe zu geben, indem sie in den internen Beratungen des Sozialpolitischen Ausschusses des preußischen Landtags der dortigen Vorlage am 14. November ihre Zustimmung versagte und sich der Stimme enthielt. In dieselbe Richtung wirkte die Entscheidung des Spruchsenats der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung, wo am 14. November — mit Zustimmung der Arbeitnehmervertreter — die Entscheidung gegen eine Zahlung von Arbeitslosengeld fiel. Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands vom 15. Dezember 1928 sowie Soziale Praxis, 1928, Heft 47, Sp. 1135. Die Vorlage selbst sah ein Ersuchen an die Reichsregierung vor, den Gemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen, damit mindestens (!) nach den Sätzen der allgemeinen Fürsorge gezahlt werden könne.

11 Rechtsstreit, S. 25 ff.

12 Akten, Dok. Nr. 76.

13 Fraenkel, E., Der Ruhreisenstreit 1928-29 in politisch-historischer Sicht, in: Staat, Wirtschaft und Politik in der Weimarer Republik, Festschrift H. Brüning, hrsg. von A. Hermes et alii, Berlin 1967, S. 97-119.

„verletzten Staatsautorität“ wieder Geltung, was nach Lage der Dinge nur ein trotziges Entsagen von der Regierungsverantwortung sein konnte und somit die spätere Tolerierungspolitik um zwei Jahre vorgezogen eingeleitet hätte. Beides bedeutete für die Sozialdemokratie eine schwere Einbuße an sozialpolitischer Glaubwürdigkeit und programmatischer Substanz, zumal man nach dem letzten Wahlergebnis vom Mai 1928 einen klaren Wählerauftrag zur Regierungsmitverantwortung erhalten hatte¹⁴.

Die kurzfristigen Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt hingen unter diesen Umständen und angesichts der bevorstehenden Schlußdebatte im Preußischen Landtag am 15. November sowie der laufenden interfraktionellen Besprechungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages weitgehend von einer geschickten Regie und Öffentlichkeitsarbeit der Gewerkschaften und der führenden Politiker ab. Es mußte ihnen nur geüngen, das Geschehen auf der Verbändeebene mit dem in der parteipolitischen Sphäre so zu koordinieren, daß unter beiderseitiger Gesichtswahrung zwar einerseits sehr wohl den Erwartungen der öffentlichen Meinung bzw. der Arbeiterschaft entsprochen werden konnte, indem man in den politischen Gremien einen positiven Beschluß zur Unterstützungsfrage mitvertrat, andererseits jedoch genau dies in seiner Durchführung ins Leere laufen ließ, wenn eben zwischenzeitlich eine freie Vereinbarung der Verbände den Kampf beendete.

Vorerst stand jedoch noch die Schlußdebatte im Preußischen Landtag am 15. November und die Abstimmung über die dortige Ausschußvorlage aus. Der Landtag nahm schließlich erwartungsgemäß die Entschliebung an, die neben dem dringenden Ersuchen an die Staatsregierung, bei der Reichsregierung eine Erstattung der Gemeindeaufwendungen zu bewirken, vor allem auch einen Appell an die Verständigungsbereitschaft der Gegner enthielt“.

Für die gewerkschaftlichen Verhandlungsführer schienen sich die o. g. Beschlüsse mäßigend auszuwirken. Immerhin konnte Bergemann gegen Abend des 16. November dem in Berlin tagenden Sozialpolitischen Ausschuß, der in der Unterstützungsfrage noch völlig uneins war, den Stand der Düsseldorfer Beratungen dahingehend wiedergeben, daß es ihm trotz der grundsätzlichen Bedenken der Gewerkschaften bzgl. der vorläufigen Aufgabe des Joetten-Spruches in Verbindung mit gewissen Lohn- und Arbeitszeitzugeständnissen der Arbeitgeber gelungen sei, beide Parteien für den 17. November zu einer ersten gemeinsamen Verhandlung zusammenzubringen¹⁵.

Wenn auch einerseits dieser Fortschritt im Kern durchaus verhaltenen Optimismus bei den Eingeweihten und Entscheidenden keinem lassen mochte, so spitzte sich

14 Die Maiwahlen 1928 hatten der SPD einen starken Stimmenzuwachs gebracht, und es kam eine „Große Koalition“ unter dem Sozialdemokraten und Reichskanzler H. Müller zustande. Parteilich reichte sie von rechts nach links, von der DVP über das Zentrum bis zur SPD.

15 Schlenker, M., Der Arbeitskampf in der Großeisenindustrie, in: Stahl und Eisen, 1928, S. 1701.

andererseits die Finanzlage in einzelnen Städten offenbar dramatisch zu und verlangte aus ihrer Sicht eine baldige Stellungnahme der Reichsregierung zur Frage einer Kostenübernahme. So etwa wandte sich der Duisburger OB *Jarres* (DVP!) unmittelbar an den Reichskanzler H. *Müller* (SPD), womit er zum Vorreiter entsprechender Initiativen auch anderer Ruhrgebietsstädte wurde, und er verlangte in einem Telegramm vom 16. November fast ultimativ die sofortige Kostenübernahme für die 23 000 Ausgesperrten in seiner Stadt¹⁶. Die Aussichten dafür standen allerdings zu dieser Zeit noch durchaus schlecht, denn weder in den laufenden Beratungen des Sozialpolitischen Ausschusses noch in den interfraktionellen Beratungen der Regierungsparteien konnte bisher eine Einigung über die Maßnahmen der Reichsregierung gefunden werden¹⁷. Erst eine Kompromißformulierung *Hilferdings*, die dieser am späten Abend des 16. November zur vorherigen interfraktionellen Beratung vorgeschlagen hatte¹⁸, schien die Erfüllung der gemeindlichen Wünsche näherzubringen.

In den dazu geführten Kontaktgesprächen zwischen Regierungsmitgliedern und preußischen Politikern bzw. Ministerialen hatten die Landesvertreter gemäß der Entschließung des Landtages vom Vortage konsequent versucht, die vorgesehene Bezuschussung der Gemeinden unter „möglichst reicher Heranziehung von Reichsmitteln“ durchzusetzen. Jedoch fehlten ihnen exakte Zahlen über die Höhe der gemeindlichen Mehrbelastungen. Offenbar operierte man also durchweg mit Presseangaben, die im Sinne von „Notrufen“ ausschließlich mit den zukünftigen (!) Ausgaben bei Fortdauer des Kampfes zweifellos zu hoch gegriffen waren. Als dazu nun noch die dramatisierenden Initiativen einiger Oberbürgermeister aus dem Revier kamen, mußte wohl für die Regierungsvertreter fast zwangsläufig der Eindruck entstehen, die Finanzsituation in den betroffenen Städten sei überaus desolat. Zusammen mit den daraus folgenden Befürchtungen für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bei evtl. notwendig werdenden Unterstützungseinschränkungen bzw. gar ihrer Einstellung überhaupt im Falle längerer Kampfdauer verdichtete sich im Sozialpolitischen Ausschuß ebenso wie im interfraktionellen Ausschuß das zustimmende Beschlußmotiv zur Vorlage *Hilferdings*. Allein in der Gefahrenabwehr gegen mutmaßliche revolutionäre Gärungsprozesse trafen sich über die grundsätzlich weiterbestehenden Differenzen in der Tarif- und Schlichtungsfrage hinweg insofern ganz aktuell und einmalig die Auffassungen aller Parteivertreter, insbesondere der DVP und SPD!

Ehe zu dem Kompromiß die formelle Zustimmung im Sozialpolitischen Ausschuß, der sich zwischenzeitlich auf Samstagmorgen, 10.00 Uhr, vertagt hatte, vor-

16 Akten, S. 232. Fußnote 5.

17 Ebenda. S. 230. Fußnote 1. Minister Curtius (DVP) hatte eine Einigung in der Unterstützungsfrage entgegen den Wünschen seiner Partei zur Kabinettsfrage erklärt.

18 Ebenda. S. 231. Fußnote 2.

lag, fand am 17. November, 9.00 Uhr, in der Reichskanzlei eine gemeinsame Ministerbesprechung über die „Notlage der im rheinisch-westfälischen Industriegebiet ausgesperrten Arbeiter“¹⁹ statt. Der Reichsfinanzminister berichtete hierzu von dem Stand der Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß und von dem dort gefundenen Kompromiß, nach dem man Preußen einen noch unbestimmten Betrag aus Reichsmitteln zur Verfügung stellen wolle, damit es seinerseits den betroffenen Gemeinden einen Teil ihrer aus der Fürsorgepflicht (!) erwachsenen Aufwendungen ersetzen könne. Nach eingehender Beratung faßte sodann der Kanzler die Ausführungen seines Kabinetts als Kabinettsbeschluß in fünf Punkten zusammen. Dem Grundsatzbeschluß, nämlich „nach näherer Vereinbarung mit Preußen ziffernmäßig nicht festgelegte Mittel zur Verfügung zu stellen“, folgte u. a. die Bestimmung, daß „im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den betroffenen Gebieten . . . größter Wert darauf gelegt werden (müsse), die Unterstützungsaktion schnellstens in Gang zu bringen“. Ihre Durchführung sollte der preußischen Regierung auf der Grundlage der Fürsorgegesetzgebung, d. h. also mit individueller Bedürftigkeitsprüfung, obliegen und „eine großzügige und einheitliche Betreuung der Unterstützungsbedürftigen gewährleisten“. Über die organisierten Ausgesperrten sollten keine besonderen Bestimmungen getroffen werden²⁰.

Unverzüglich erhielten die Parteiführer davon Kenntnis. Etwa zur gleichen Zeit trat der Sozialpolitische Ausschuß wieder zusammen. Er beendete seine Beratungen gegen 12.00 Uhr und ließ dem gerade wieder zusammengetretenen Reichstag durch seinen Berichterstatter Dr. Pfeffer (D VP) mitteilen, man habe auf die Weiterverfolgung gesetzgeberischer Initiativen zur Änderung des Tarif- und Schlichtungsrechts verzichtet, weil man glaube, nicht derart in einen laufenden Arbeitskampf eingreifen zu dürfen. Deswegen schlage man die Annahme der vorliegenden Resolution vor²¹.

Die von der KPD im Verein mit der NSDAP erzwungene namentliche Abstimmung ergab die Ablehnung aller Änderungsanträge der KPD/NSDAP und die Annahme der Ausschußvorlage mit 266 gegen 59 Stimmen (u. a. die der KPD) bei 55 Enthaltungen seitens der Deutschnationalen Volkspartei.

Auf die erste gemeinsame Verhandlungsrunde in Düsseldorf, die der Debatte im Reichstag parallel lief, begann der mühsam auf der politischen Ebene realisierte Kompromißwillen der Koalitionsflügelpartner meßbar auszustrahlen. Die für die Öffentlichkeit gedachte Bekundung des Reichstages verstanden die „drei prominenten Vertreter beider (Tarif)Parteien“²² ebenso als eine Entscheidungshilfe für einen raschen Abschluß wie die internen Belehrungen H. Müllers hierzu. Insbesondere

19 Ebenda. S. 231 ff.

20 Ebenda. S. 231 ff.

21 Drucksache Nr. 472. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, IV. Wahlperiode 1928, Berlin 1929.

22 Akten, S. 264.

den Gewerkschaften schien die koalitionspolitisch verkürzte Hebelwirkung ihrer eigenen gesellschaftspolitischen Gestaltungsansprüche klargeworden zu sein²³, und sie beschritten den Weg der Vernunft, den eigentlich nur noch beiderseitige Prestigerücksichten verstellten. In der Tat gelang es im Verlaufe der dreizehnstündigen Gespräche, gegen Abend den Entwurf einer Vereinbarung zu Papier zu bringen, der beiden Parteien annehmbar erschien²⁴. Den wirtschaftlichen Bedenken der Arbeitgeber trug man darin durch eine im Schnitt geringere Belastung gegenüber der Joeten-Regelung Rechnung. Alle Beteiligten schienen das bestimmte Gefühl zu haben, „daß der Konflikt zu Ende sei, und aus dieser Stimmung heraus habe man dem Präsidenten Bergemann beim Auseinandergehen den Dank für seine Vermittlungstätigkeit ausgesprochen“²⁵. Daß man am Abend des 17. November auseinanderging, ohne das Papier zu unterzeichnen, lag ausschließlich daran, daß die Gewerkschaften zuvor noch ihre Beschlußorgane damit befassen lassen mußten. Die endgültige Ratifizierung sollte dann am Montagmorgen stattfinden.

Der dazwischenliegende Sonntag allerdings brachte die Verbreitung des Reichstagsbeschlusses vom 17. November. Die Entscheidung zur Unterstützungsfrage erhielt offenbar in vielen Zeitungen - darunter besonders in gewerkschaftsorientierten - eine optische Aufmachung und Kommentierung, die mehr den hochfliegenden Erwartungen einer gespannten öffentlichen Meinung über die machtvolle Demonstration von Staatsgewalt entsprach als den nüchternen Tatsachen, die auf den eingeweihten Führungsebenen schon längst akzeptiert schienen. Immerhin bewirkten diese Veröffentlichungen²⁶, daß am Montagmorgen statt der allgemein erwarteten Einigung die nunmehr zu sechst erschienenen Gewerkschaftsvertreter knapp erklärten, sie könnten sich die Verständigungsgrundlage vom Samstag „in keiner Weise . . . zu eigen machen“²⁷.

Am gleichen Tage legten die drei Gewerkschaften dem Landesarbeitsgericht in Duisburg ihre Berufungsschrift gegen das erstinstanzliche Urteil vom 12. November vor²⁸. Die weiteren Vermittlungsgespräche ließen sie daraufhin bis zur Entscheidung der 2. Instanz vertagen. Diese allgemein als Überraschung des Tages empfundene Wendung im Arbeitskampf vollzog sich etwa zeitgleich mit einer Konferenz der Bürgermeister und Verwaltungsleiter der von der Aussperrung betroffenen Städten und Gemeinden unter Vorsitz des preußischen Wohlfahrtsministers *Hirtsiefer* (Zentrum). Die Besprechung der Unterstützungsaktion der Reichs- und Staatsregierung begann um 11.30 Uhr im Rathaus zu Essen²⁹.

23 Diese hatte man noch auf dem Hamburger Gewerkschaftskongreß im gleichen Jahre unter dem Motto der „Wirtschaftsdemokratie“ machtvoll verkündet.

24 Abdruck der Regelung in: Akten. S. 265.

25 Ebenda. S. 265 sowie Schlenker, *Der Arbeitskampf*. S. 1701.

26 So Direktor Stahl am 28. November in der Reichskanzlei. Akten, S. 264.

27 Schlenker, *Der Arbeitskampf*. S. 1701.

28 Rechtsstreit. S. 35 ff.

29 Protokoll und Anwesenheitsliste in: Stadtarchiv Essen. R 102/XXII 165.

Hirtsiefer erläuterte hierbei den versammelten Kommunalvertretern fertig formulierte Richtlinien, nach denen die Durchführung der Reichstagsentschließung im Sinne des vorab gefundenen Kabinettsbeschlusses zu organisieren war. Im einzelnen erklärte Hirtsiefer u. a., daß bisher ausschließlich nach der Fürsorgegesetzgebung mit den erlaubten örtlichen Verschiedenheiten verfahren worden sei. Insofern seien alle bisherigen Maßnahmen der Behörden und Verwaltungen durchaus rechtmäßig. Eine durchgehende Aufrechterhaltung eines streng fürsorgerechtlichen Standpunktes (d. h. also mit individueller Bedürftigkeitsprüfung!) habe man aber „praktisch in den (Kommunal)Parlamenten“³⁰ nicht mehr durchsetzen können. Nun jedoch solle gemäß der Ermächtigung der Reichsregierung wegen der „besonderen Lage des Falles“³¹ nach einheitlichen Sätzen unterstützt werden. Da die von ihm vorgelegten Richtlinien insbesondere von dem Wunsch diktiert seien, „die Ruhe und Ordnung im Revier unter allen Umständen aufrechtzuerhalten“³², stellten sie auch keinesfalls ein Präjudiz für spätere Fälle dar.

Folgewirkungen und Verfahren zur Beendigung des Konflikts während Hilfsaktion

Der Erlaß Hirtsiefers, dessen frühzeitiger Abdruck in der „Gewerkschaftszeitung“ nach dem späteren Bekunden der Arbeitgeber und auch Bergemanns³³ die Abschlußgespräche der Tarifgegner am Montagmorgen platzen ließ, erwies sich in seiner zweifellos sehr großzügigen Interpretation des Kabinettsbeschlusses und der Reichstagsentschließung vom 17. November in der Tat als ein schwerwiegender Eingriff in den Arbeitskampf.

Was die sozialdemokratisch geführte Reichsregierung im internen Einvernehmen mit den Koalitionsführern und damit indirekt auch über deren Informationskanäle zu den Spitzenleuten der Tarifgegner politisch wie arbeitsrechtlich unbedingt vermeiden wollen, war damit erfolgreich eingetreten. Die eigentlich beabsichtigte politisch-parlamentarische De-Eskalation des Konflikts mußte sich spätestens dann wieder in eine politisch hochbrisante Angelegenheit für die Reichsregierung wandeln, wenn der materiell und formal verletzte Grundsatz der Arbeitskampfneutralität am Ende beide Tarifgegner zu politischen Einflußnahmen dagegen nötigte. Denn nur dadurch erschien nun noch, wenn auch aus entgegengesetztem konkreten Anlaß heraus aber aus im Kern gleichen Motiv, die Rückgewinnung tarifrechtlicher Handlungsfreiheit für die Zukunft möglich.

Nach Lage der Dinge gingen die ersten Initiativen in diesem Zusammenhang von der im Augenblick optisch unterlegenen Partei aus. Der eindrucksvolle Sieg der Staatsautorität, die dem Vorgehen der Arbeitgeber so machtvoll Grenzen zu setzen

30 Ebenda.

31 Ebenda.

32 Ebenda.

33 Akten, S. 265.

schien, entsprach zwar ganz eindeutig der breiten öffentlichen Meinung, sie brachte aber auch für Arbeitnordwest erstmals eine fast ebenso einmütige Solidarität im eigenen Unternehmerlager. Die Unterstützungsaktion nach der Präzisierung durch den Hirtsiefer-Erlaß war kaum in Gang gesetzt, als die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber³⁴, die sich bisher jeder Stellungnahme enthalten hatten, am 23. November Arbeitnordwest unter großer Berichterstattung ihrer Solidarität versicherten und dazu sogar ein materielles Hilfsangebot unterbreiteten³⁵.

Auf der anderen Seite schuf die Hirtsiefer-Regelung auch für die Gewerkschaften erhebliche Probleme. Vollends desolat erschien für sie als Mitträger des kollektiven Arbeitsrechtes die Lage nach dem Urteil des Duisburger Landesarbeitsgerichtes, das am 24. November ihrer Berufung stattgab. Tatsächlich jedoch erwies sich das Urteil als ein teuer erkaufter Pyrrhus-Sieg³⁶. Immerhin verlangte es den Gewerkschaften das Opfer ab, fürderhin den staatlichen Schlichtungsstellen jedwede Abänderung bzw. Neufestsetzung von Tarifverträgen zuzugestehen, wenn dies nur im jeweiligen „Staatsinteresse“³⁷ geschah! Es konnte daher nicht verwundern, daß die Gewerkschaften aus diesem für sie augenscheinlich günstigen Urteil keinerlei Konsequenzen zogen, indem sie etwa mittels einer einstweiligen Verfügung gem. § 72 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Öffnung der Betriebe vorläufig durchsetzten³⁸.

Einzig die politische Karte versprach demnach noch ein mageres Spiel, das nun ebenfalls den Gewerkschaften die Beendigung des Kampfes ohne allzu starken eigenen Gesichtverlust erlauben mochte. Daß die dabei von ihnen angestrebte Verlagerung der Lösungsbemühungen in den politischen Entscheidungsraum hinein ihrer Bezugspartei, der SPD, und darüber hinaus der von ihr geführten Reichsregierung sozialpolitische Fortschrittsdemaskierung zumutete, nahm man offenbar als geringere scheinendes Übel in Kauf. Zwar liefen zwischenzeitlich auf der Verbändeebene seit dem 25. November die bis dahin vertagten Vermittlungsgespräche in zunächst getrennten Runden wieder an, doch tagte zwei Tage später schon der dortige kleine Ausschuß ganz im Schatten der von beiden Führungszirkeln in arbeitsgemeinschaftlicher Manier in Aussicht genommenen vertraulichen Beratungen zur Lösung des Konflikts³⁹. Wie einst 1918 hatte auch diesmal H. von Raumer hierzu geladen. In diesem vertrauten Kreise einigte man sich - eigenem Bekunden zufolge - nach „neunstündigen Verhandlungen . . . über alles, auch über die etwas schwierige Taktik, wie der Streit zu schlichten war“⁴⁰.

34 Es waren die „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände“ und der „Reichsverband der Deutschen Industrie“.

35 Geschäftliche Mitteilungen des RDI, 1928, Nr. 27.

36 Fraenkel, Der Ruhreisenstreit. S. III f.

37 Rechtsstreit. S. 73 ff.

38 Fraenkel, Der Ruhreisenstreit. S. 110 ff.

39 Ein Verhandlungsstil auf privatrechtlicher Grundlage wie er schon 1918 zum „Stinnes-Legien-Abkommen“ geführt hatte.

40 Raumer, H. von, Unternehmer und Gewerkschaften in der Weimarer Republik, in: Deutsche Rundschau. 1954, Heft 5.

Vorbereitende und begleitende Maßnahmen in dieser Richtung entwickelten sich schon früher aus den parallel von den Arbeitgebern über ihre Bezugspartei DVP vorgetragenen politischen Bemühungen zur Korrektur der Hirtsiefer-Regelung. Reichswirtschaftsminister *Curtius* (DVP) veranlaßte daher am 27. November im Auftrage seiner Fraktion eine Kabinettsitzung über diese Frage für den 28. November 1928. Erstmals nahm auch der Reichsaußenminister *G. Stresemann* daran teil. Die Diskussion endete nach längerer Rechtfertigung Hirtsiefers mit der Einsetzung einer Kommission, die „an Ort und Stelle“⁴¹ evtl. Mißstände untersuchen und abstellen sollte. Curtius erstattete seiner Fraktion noch am gleichen Tage Bericht. Er erhielt allerdings nicht die volle Billigung seiner Parteifreunde, die damit die Frage als durchaus nicht erledigt betrachteten⁴². Unbeschadet hiervon konnte der Reichskanzler jedoch zur Anregung Stresemanns auf eine Vermittlungsinitiative der Reichsregierung hin Einigkeit darüber feststellen, daß Bergemann den Streitparteien die „Schlichtung des Streites durch einen Oberschiedsrichter“ vorschlagen sollte⁴³. Damit stellten Müller, Curtius und Wisseil in der öffentlichkeitsbezogenen Verfahrensfrage endgültig die Weichen „zur grundlegenden Beilegung des Gesamtkonflikts“⁴³. Intern bestand auch schon Einigkeit über C. Severing als Oberschiedsrichter. Auf ihn sollten bald in getrennten Besprechungen die Vertreter beider Tarifgegener verpflichtet werden.

Tatsächlich gelang es schon am Freitagmorgen des 30. November, die Arbeitgeber zur Annahme zu bewegen⁴⁴. A. Vogler als einer ihrer Sprecher erklärte zur Person *Severings*, daß man mit seiner Wahl auch dokumentieren wolle, wie sehr man sich ausschließlich von wirtschaftlichen Erwägungen im Lohnkonflikt habe leiten lassen und eben nicht gegen „die Republik . . . oder gegen die Reichsregierung“⁴⁵ habe vorgehen wollen.

Die Bemühungen Müllers um die Zustimmung der Gewerkschaftsvertreter erwiesen sich allerdings am gleichen Tage — nach den Arbeitgebern! — als vorläufig nur bedingt erfolgreich. Auch entschiedener Sekundanz von Wisseil, der vor allem auf reparationspolitische Gesichtspunkte hinwies, gelang es nicht, die vorwiegend rechtspolitischen Bedenken der Gewerkschaften zu zerstreuen⁴⁶. Sie zogen sich dabei auf das zum 15. Dezember 1928 angekündigte Urteil des Reichsarbeitsgerichtes zurück⁴⁷. Allein die Christlichen sowie Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaftsfunktionäre gaben schließlich doch im Verlauf des Gesprächs ihr Einverständnis ab, während die Freien Gewerkschaften zuvor ihre Bezirkskonferenzen zu befragen hatten.

41 Akten, S. 251.

42 Ebenda, S. 258.

43 Ebenda, S. 257.

44 Für Arbeitnordwest sprachen u. a. A. Vogler, E. Poensgen und Krupp von Bohlen und Halbach.

45 Akten, S. 268.

46 Es galt ja noch der Spruch des Landesarbeitsgerichtes.

47 Dies ging zurück auf Stegerwaid. Akten, S. 272.

Diese fanden dann am 2. Dezember 1928 in Essen statt. Das Ergebnis für den DMV stand dabei erst nach langer und erregter Diskussion fest. Mit 27 gegen 14 Stimmen ergab sich ein Plazet für die Regierungsaktion.

Der Weg dazu war somit geebnet, und vereinbarungsgemäß öffneten die Arbeitgeber mit Beginn der ersten Dezemberwoche die Betriebe wieder, um „nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten“⁴⁸ die Ausgesperrten wieder einzustellen.

Am 21. Dezember 1928 verkündete Severing seine Entscheidung, die der Industrie eine insgesamt geringere Lohnbelastung als nach dem Joetten-Spruch brachte. Daß er jedoch trotz zugegebener lohntechnischer Abrechnungsschwierigkeiten die alte Regelung noch bis zum Jahresende in Kraft setzte, um „dem heute noch geltenden Schlichtungsverfahren Achtung zu verschaffen“⁴⁹, quittierten ihm die Arbeitgeber als eine verabredungswidrige „pädagogische Lektion“⁵⁰. Sie empfanden es als einen Fußtritt, daß Severing doch noch einmal die objektive Prüfung der wirtschaftlichen Lage mit Politik vermengte.

Das Urteil des Reichsarbeitsgerichtes erging am 29. Januar 1929. Es gab den Kronjuristen von Arbeitnordwest in dem entscheidenden Punkt Recht, daß der strittige Stichtentscheid Joettens mit der geltenden Schlichtungsverordnung unvereinbar sei⁵¹. Der sozialpolitische Gestaltungsanspruch einer staatlichen Sozialpolitik, der in Severings Lektion eigentlich eine Bekräftigung hatte erfahren sollen, bekam dadurch enge Grenzen gezogen. In seiner Fernwirkung machte das Urteil überdies deutlich, daß am Ende das staatliche Schlichtungswesen und seine oberste Schutzbehörde, das Reichsarbeitsministerium, tatsächlich der Offensive der schwerindustriellen Arbeitgeber an der Ruhr erlegen war.

48 Akten, S. 269.

49 Stahl und Eisen, 1929, Nr. 1, S. 26 ff.

50 Severing, C, Mein Lebensweg, Köln 1950, S. 175.

51 Rechtsstreit. S. 183 f.